

## #10 BESCHEINIGUNG DER GEMEINDEN

Ab dem kommenden Jahr stellt das Finanzamt erhöhte Anforderungen an Bescheinigungen der Denkmalbehörden. Wenn diese offensichtlich rechtswidrig sind, erkennt der Fiskus diese künftig nicht mehr an. Das kann beispielsweise gegeben sein, wenn zum Beispiel kein Verzeichnis über die Einzelrechnungen erstellt wurde.

## #11 STEUER-ID ERWEITERT

Mit dem neuen Registermodernisierungsgesetz wird die Steuer-ID auch beim Melderegister oder dem Fahrzeugregister – insgesamt für 56 öffentliche Register – relevant. Ziel ist es, in der Verwaltung den bürokratischen Aufwand zu reduzieren und die Daten online zu verknüpfen. Bürger können sich für ein solches Verfahren entscheiden, um weniger Nachweise etwa bei Ausweisanträgen bringen zu müssen. Datenschützer laufen aber Sturm dagegen.

## #12 UMSATZSTEUER STEIGT

Die erniedrigte Umsatzsteuer vom Juli endet mit dem neuen Jahr. Dann sind wieder 19 Prozent bzw. sieben Prozent fällig. Für die Betriebe bedeutet das, sie müssen ihre Buchhaltung jetzt umstellen.

## #13 DEGRESSIVE AFA ERHÖHT

Für 2020 und 2021 dürfen Firmen bei Neuanschaffungen beweglicher Anschaffungsgüter eine erhöhte Abschreibung nutzen. Sie können maximal das 2,5-Fache der regulären Abschreibung oder 25 Prozent der Anschaffungskosten abschreiben.

## #14 IAB AUSGEWEITET

Änderungen gibt es auch beim Investitionsabzugsbetrag (IAB): Die Gewinngrenze soll auf 200.000 Euro per annum steigen und sowohl für Bilanzierer als auch für Einnahmen-Überschuss-Rechner gelten. Darüber hinaus steigt der IAB von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf 50 Prozent. Dies soll rückwirkend für 2020 gelten. Das Wirtschaftsgut muss im Jahr der Anschaffung und im Folgejahr zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt werden.

## Musterrechnung Investitionsabzugsbetrag

### So wirkt sich der Steuervorteil aus:

Ein Unternehmer investiert 150.000 € in eine neue Maschine. Die Nutzungsdauer laut AFA-Tabelle beträgt 12 Jahre.

### So viel Steuern spart der Unternehmer:

<b>Anschaffungskosten Maschine</b>	<b>150.000 €</b>
<b>Bisher 40 % Abzugsbetrag</b>	<b>60.000 €</b>
<b>Künftig 50 % Abzugsbetrag</b>	<b>75.000 €</b>
<b>Steuerersparnis bei 40 % Steuersatz</b>	<b>24.000 €</b>
<b>Steuerersparnis bei 40 % Steuersatz künftig</b>	<b>30.000 €</b>
<b>Auflösung Abzugsbetrag</b>	<b>- 60.000 €</b>
<b>AFA-Grundlage 150.000 - 60.000 IAB =</b>	<b>90.000 €</b>
<b>Auflösung Abzugsbetrag - künftig</b>	
150.000 € - 75.000 € IAB =	75.000 €
<b>20 % Sonder-Afa von 90.000 € =</b>	<b>18.000 €</b>
<b>bzw. 20 % Sonder-Afa von 75.000 € =</b>	<b>15.000 €</b>
<b>8,33 % reguläre Afa von 90.000</b>	<b>7.497 €</b>
<b>bzw. 8,33 % reguläre Afa von 75.000 € =</b>	<b>6.248 €</b>
<b>Afa insgesamt</b>	<b>25.497 €</b>
	<b>bzw. 21.248 €</b>

Steuerersparnis bei 40 % Steuersatz von  
**25.497 € = 10.199 € bzw.**

Steuerersparnis bei 40 % Steuersatz von  
**21.247,50 € = 8.499 €**

Steuerersparnis insgesamt  
24.000 € Steuerersparnis aus IAB plus Afa 10.199 € =  
**34.199 €**

Steuerersparnis insgesamt  
30.000 € Steuerersparnis aus IAB plus Afa 8.499 € =  
**38.499 €**

## #15 GEHALTSUMWANDLUNG WIRD BESCHRÄNK

Wenn Zuwendungen wie etwa Tankgutscheine zusätzlich zum Lohn fließen, bleiben sie steuer- und abgabenfrei. So hat es der Bundesfinanzhof arbeitgeber- und arbeitnehmerfreundlich entschieden. Die Bundesregierung ist damit unzufrieden und will rückwirkend das Einkommensteuergesetz ändern. Danach darf ab 2020 die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet werden. Überdies ist der Arbeitslohn nicht zugunsten der Extras herabzusetzen und die zweckgebundene Leistung kann nicht anstelle einer vereinbarten Lohnerhöhung gezahlt werden. Diese Punkte sollen Unternehmer beachten, wenn sie solche Extras gewähren.

## #16 ERLEICHTERTE UST-VORANMELDUNG FÜR GRÜNDER

Existenzgründer müssen monatlich keine Umsatzsteuervoranmeldung mehr abgeben. Das gilt in den ersten beiden Jahren nach dem Start und ist befristet bis Ende 2026. Die Neuregelung soll dem Bürokratieabbau dienen.

## #17 HÖHERER FREIBETRAG FÜR MITARBEITERBETEILIGUNGEN

Die Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmen (an Gewinn oder Kapital) ist ein Mittel, um Fachkräfte zu halten. Wenn diese Beteiligung unentgeltlich oder verbilligt vom Arbeitgeber gewährt wird, bleibt der geldwerte Vorteil bisher bis zu 360 Euro im Jahr steuerfrei. Die Grenze wird ab 1. Juli 2021 auf 720 Euro angehoben.

Hinweis: Einkünfte aus der Übertragung von Beteiligungen am Unternehmen werden zunächst nicht besteuert. Dies erfolgt, wenn der Mitarbeiter etwa den Arbeitgeber wechselt.

## #18 HÖHERE GEBÜHREN FÜR AUSKUNFT VOM FINANZAMT

Komplizierte Steuerfragen wollen Unternehmer lieber verbindlich mit dem Finanzamt klären. Dazu erbitten sie eine verbindliche Auskunft – die dann verlässlich ist. Der Service kostet. Ab dem kommenden Jahr sollen die Gebühren um zehn Prozent steigen. So sieht es das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 vor. Die Höhe richtet sich jeweils nach dem Gegenstandswert ab 10.000 Euro beziehungsweise danach, wie kompliziert die Fragestellung ist und wie lange der Sachbearbeiter für die Antwort braucht. Als Richtlinie gelten 50 Euro für jede angefangene halbe Stunde.

Beispiele: Wenn es um 10.000 Euro geht, kostet eine verbindliche Auskunft rund 270 Euro, bei einem Gegenstandswert von 30.000 Euro dürften es rund 450 Euro sein und bei 500.000 Euro etwa 3.900 Euro.

## #19 NEUE SACHWERTE

Große Sprünge sind zwar nicht drin, aber die sogenannten Sachbezugswerte steigen wieder. Wenn Arbeitgeber freie Verpflegung und Unterkunft bieten, ist das steuerpflichtig – ab 2021 mit diesen Werten:

Tag	
<b>Volle Verpflegung</b>	<b>8,79 €</b>
<b>Frühstück</b>	<b>1,83 €</b>
<b>Mittag</b>	<b>3,47 €</b>
<b>Abend</b>	<b>3,47 €</b>
<b>Monatlich</b>	
<b>Volle Verpflegung</b>	<b>263,00 €</b>
<b>Frühstück</b>	<b>55,00 €</b>
<b>Mittag</b>	<b>104,00 €</b>
<b>Abend</b>	<b>104,00 €</b>